

|                                                                            |                                                            |               |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE<br/>IN HESSEN UND NASSAU</b>            | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:<br><b>Drucksache Nr.:</b> | <b>101/19</b> |
| <b>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat</b><br><br><b>Wiesbaden</b> | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:<br><b>zu TO-Punkt:</b>    | <b>16.13</b>  |
|                                                                            | (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):       |               |
|                                                                            | Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:<br><b>Antrag Nr.:</b>     |               |

Die Dekanatssynode hat am 19.10.2019 in Wiesbaden bei 66 anwesenden von 94 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Wiesbaden stellt den Antrag an die Kirchensynode der EKH, für das kommende Haushaltsjahr 2020 den Dekanaten Wiesbaden und Rheingau-Taunus, der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus und den dazugehörigen Kirchengemeinden die zwingend benötigten Mittel in Höhe von rund 550.000 € für die Beauftragung einer Beratungsfirma zur Unterstützung bei der Einführung der Anforderung nach § 2b Umsatzsteuergesetz zuzuweisen und die Voraussetzung für eine Genehmigung einer zeitnahen Beauftragung zu schaffen. Aufgrund der hohen zeitlichen Dringlichkeit ist abweichend von der Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen vom 13. September 2018 eine beschränkte Ausschreibung zulässig. Die Kosten sind aus gesamtkirchlichen Mitteln zu erbringen.“

Zur Erläuterung:

Im Rahmen der gesetzlichen Änderungen im Umsatzsteuergesetz (§ 2b UStG), das spätestens ab dem 01.01.2021 auch für die EKH und damit die Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus, die Dekanate Wiesbaden und Rheingau-Taunus sowie die dazugehörigen Kirchengemeinden verpflichtend anzuwenden ist, sind die bestehenden Strukturen zu prüfen, unter steuerlichen Gesichtspunkten zu analysieren und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Die Kirchenverwaltung der EKH (Referat Dezernat 3 – Finanzen, Referat Finanzrecht, Steuern und Versicherungen) hat sich federführend und zentral für die gesamte EKH dieser Aufgabe angenommen und u.a. im Juni 2019 einen steuerlichen Erhebungsbogen zur Erfassung der umsatzsteuerlichen Sachverhalte auf Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate versandt. Die erste Befassung in den Dekanaten und Kirchengemeinden zeigt, dass nach Auffassung der Dekanate Wiesbaden und Rheingau-Taunus sowie der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus erheblich mehr Beratungsbedarf (Steuerliche Sonderverhalte und Steuergestaltung) besteht, als vom genannten Dezernat 3 leistbar ist.

Ferner besteht im Hinblick auf die umfängliche Vorbereitung der notwendigen Prozesse in den Kirchengemeinden, in den Dekanaten und in den Regionalverwaltungen ein starker Zeitdruck, zumal die persönliche Haftung für die Umsatzsteuer bei den (auch ehrenamtlichen) Vorstandsvorsitzenden liegt.

Zielsetzung:

Die erkennbar einzige Möglichkeit dieser Situation angemessen zu begegnen, ist die Beratung durch befugte Steuerberater, die bei der Erfassung der Sachverhalte und der Erstellung der Steuererklärung beteiligt sind. Ferner müssen die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Einbindung, Information und Schulung der MitarbeiterInnen in den Regionalverwaltungen, Dekanaten und in den Kirchengemeinden (SekretärInnen, Ehrenamtliche und PfarrerInnen)
- Erfassung der steuerlichen Bereiche
- Erarbeitung und Bewertung von möglichen Gestaltungsempfehlungen und ggf. erforderlicher Prozessänderungen
- Implementierung der neuen Strukturen
- Umsetzung in der Buchhaltungssoftware MACH (Buchbarkeit der Umsatzsteuer und Rechnungsstellungsmodule)
- Implementierung eines Systems zur Sicherstellung der steuerlichen Rechtsbefolgung (Tax Compliance) im Interesse der Kirchengemeinden, Dekanate und Ihrer MitarbeiterInnen
- Beratung bei Sondersachverhalten (z.B. Kleiderkammern, Familienbildung, Reisen, Photovoltaik etc.)

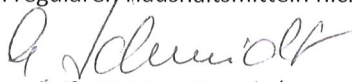
Um ggf. Gestaltungsspielräume nutzen zu können, muss eine Umsetzung im ersten Halbjahr 2020 zwingend erfolgen.

Dafür kommen nur Beratungsunternehmen in Frage, die über die notwendige Größe und auch über die einschlägige Expertise in der Kirche verfügen.

Aus diesem Grund haben sich der DSV des Dekanats Wiesbaden und die Leitung der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus ein exemplarisches Angebot für eine solche Beratungsleistung eingeholt. Dabei ist mit Kosten in Höhe von rund 550.000 € für die erste Einführung im Bereich der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus im Haushaltsjahr 2020 zu rechnen. Dieser Betrag ist aus den regulären Haushaltsmitteln nicht darstellbar.

Datum: 21.10.2019



  
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

**Ergebnis der Synodalverhandlung:**

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-  
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐
☐

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

☐
☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

☐
☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐
☐

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

☐
☐

Bauausschuss

☐
☐

Benennungsausschuss

☐
☐

Finanzausschuss

☐
☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐
☐

Rechtsausschuss

☐
☐

Theologischer Ausschuss

☐
☐

Verwaltungsausschuss

☐
☐

Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐

Unterschrift:

